



Wer ist ausgleichsbetragspflichtig?

Alle Eigentümer mit Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ sind ausgleichsbetragspflichtig. (Grundbuchnachweis); Bei Wohn- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. Bei Grundstücken mit Erbbaurecht zahlt der Grundstückseigentümer.